# Rahmenvereinbarung zur Durchführung von ärztlichen Untersuchungen und zur Erstellung ärztlicher Zeugnisse vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis - Az. 5 - 5401.0/4 -

#### zwischen

dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Ministerium für Soziales und Integration und das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

#### sowie

der Landesärztekammer Baden-Württemberg der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg und dem Landkreistag Baden-Württemberg.

#### Präambel

Mit der Neuausrichtung des öffentlichen Gesundheitsdienstes und dem Inkrafttreten des Gesundheitsdienstgesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBI. S. 1210) zum 1. Januar 2016 sowie mit dem Erlass der Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrechtlicher Vorschriften (BeamtVwV) vom 19. April 2016 (GABI. 2016, 281) wurden die notwendigen Grundlagen und inhaltlichen Vorgaben dafür geschaffen, dass in Zukunft ärztliche Untersuchungen zum Zwecke der Feststellung der gesundheitlichen Eignung im Sinne des Beamtenrechts durch geeignete niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen oder Ärzte durchgeführt werden. Hierzu trifft § 14 Absatz 5 Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) die diesbezügliche Feststellung zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung im Sinne des Beamtenrechts. Sowohl den Einstellungs- und Ernennungsbehörden als auch den Bewerberin-

nen und Bewerbern sollen Namenslisten, die von Seiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes geführt werden, helfen, geeignete Ärztinnen und Ärzte im Sinne des Gesundheitsdienstgesetzes mit der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung zu finden und zu beauftragen. Die Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

Vor der Begründung eines Beamtenverhältnisses prüft die Einstellungs-/ Ernennungsbehörde, ob die Voraussetzungen des Beamtenstatusgesetzes (BeamtStG) erfüllt sind. Die Voraussetzungen und Kriterien folgen aus den §§ 7, 9 BeamtStG sowie ergänzend aus den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften. Zur Eignung im Sinne des § 9 BeamtStG gehört u.a. die gesundheitliche Eignung für die angestrebte Laufbahn. Die zur Verbeamtung vorgesehene Bewerber noder der zur Verbeamtung vorgesehene Bewerber hat zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung ein ärztliches Zeugnis vorzulegen, welches im Zeitpunkt der Personalmaßnahme nicht älter als sechs Monate sein soll. Die dafür anfallenden Kosten trägt die Bewerberin oder der Bewerber. Soweit in verschiedenen Rechtsnormen die Begriffe "Gesundheitsbescheinigung" oder "Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung" verwendet werden, stehen diese Umschreibungen dem Begriff "Zeugnis" gleich.

Diese Rahmenvereinbarung gilt daher für die Durchführung der ärztlichen Untersuchung von Bewerberinnen und Bewerbern vor einer Einstellung/Ernennung in ein badenwürttembergisches Beamtenverhältnis (Verbeamtung auf Probe/auf Lebenszeit/auf Widerruf/auf Zeit) sowie ggf. vor einer Versetzung aus anderen Bundesländern oder vom Bund (§ 15 Absatz 3 Satz 1 BeamtStG). Diese Vereinbarung betrifft nicht die Durchführung ärztlicher Untersuchungen zur Prüfung der gesundheitlichen Eignung für eine Laufbahn des Polizeivollzugsdienstes auf der Grundlage von § 4 Nr. 2 der Polizei-Laufbahnverordnung (LVOPol) in Verbindung mit der Polizeidienstvorschrift 300 [PDV 300] "Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit", die auch weiterhin durch den Polizeiärztlichen Dienst vorgenommen wird.

#### § 1

#### Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Festlegung von Regeln und Bedingungen für die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse im Rahmen der Prüfung der Voraussetzungen und Kriterien für die Begründung eines Beamtenverhältnisses. Untersuchungen des Polizeiärztlichen Dienstes zur Feststellung einer Polizeidiensttauglichkeit oder Polizeidienstfähigkeit sind hiervon ausgenommen.
- (2) Die Begründung eines Beamtenverhältnisses ist nach den Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes unter anderem unter Berücksichtigung der gesundheitlichen Eignung vorzunehmen.
- (3) Zur Beurteilung der gesundheitlichen Eignung legt die zur Verbeamtung vorgesehene Bewerberin oder der zur Verbeamtung vorgesehene Bewerber der Einstellungsbehörde ein ärztliches Zeugnis vor.

## § 2 Namenslisten

- (1) Für die Umsetzung und Durchführung der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung sowie die Beauftragung einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der solche Untersuchungen durchführt, werden in Umsetzung des § 14 Absatz 5 ÖGDG Namenslisten bereitgestellt. In diesen Listen finden die Bewerberinnen oder Bewerber jeweils Ärztinnen oder Ärzte, die die erforderlichen ärztlichen Untersuchungen einschließlich der Erstellung entsprechender Zeugnisse durchführen.
- (2) Den Einstellungs-/Ernennungsbehörden werden die Namenslisten über eine Veröffentlichung auf den Internetseiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes (www.gesundheitsamt-bw.de) zur Verfügung gestellt. Den Gesundheitsämtern ist es unbenommen, den Einstellungs-/Ernennungsbehörden die Listen auch anderweitig zugänglich zu machen, insbesondere auch durch eine Verweisung auf den Internetseiten des Land- oder Stadtkreises.
- (3) Ärztinnen oder Ärzte, die ärztliche Untersuchungen zur Feststellung einer gesundheitlichen Eignung vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis durchführen wollen,

- melden sich beim örtlichen Gesundheitsamt oder beim Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (Anlage 5). Etwaige Anmeldungen bei den Gesundheitsämtern werden an das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg übermittelt.
- (4) Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg koordiniert die Erstellung der Listen sowie deren Veröffentlichung und Zurverfügungstellung, soweit ein Gesundheitsamt sich dies für seinen Amtsbezirk nicht ausdrücklich vorbehält. Die Koordinierung, Erstellung und Veröffentlichung der Namenslisten für einen Regierungsbezirk bzw. für das Gebiet einer Bezirksärztekammer obliegt in jedem Fall dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg. Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg veröffentlicht die von ihm erstellten Namenslisten sowie auf deren Wunsch auch etwaige von den Gesundheitsämtern erstellte Namenslisten auf den Internetseiten des öffentlichen Gesundheitsdienstes (<a href="https://www.gesundheitsamt-bw.de">www.gesundheitsamt-bw.de</a>). Die Landesärztekammer Baden-Württemberg kann eine Veröffentlichung der Namenslisten auf der eigenen Internetseite (<a href="https://www.gesundheitsamt-bw.de">www.gesundheitsamt-bw.de</a>) vornehmen.
- (5) Die Landesärztekammer Baden-Württemberg stellt über die Bezirksärztekammern im Wege eines Abgleichs mit dem dortigen Meldestatus der Ärztinnen und Ärzte sicher, dass die Ärztinnen und Ärzte auf den Namenslisten für die ärztliche Untersuchung und Begutachtung zur Verfügung stehen und nicht ihre Tätigkeit aufgegeben haben. Die Überprüfung der Aktualität der Listen erfolgt mindestens einmal jährlich. Im Übrigen stellt das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg in geeigneter Weise sicher, dass Änderungen bei den Kontaktdaten der Ärztinnen und Ärzte sowie etwaige Abmeldungen von der Durchführung der ärztlichen Untersuchung im Sinne dieser Rahmenvereinbarung zeitnah in den Namenslisten aktualisiert werden.
- (6) Mit der Koordinierung und Veröffentlichung der Namenslisten bzw. der Erfassung derjenigen Ärztinnen und Ärzte, die ärztliche Untersuchungen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung durchführen, in Datenbanken einer berufsständischen Vertretung der Ärzteschaft kann durch eine gesonderte Vereinbarung auch eine andere Stelle von Seiten des Landes beauftragt werden; die gesonderte Vereinbarung ist mit den Beteiligten dieser Rahmenvereinbarung abzustimmen.
- (7) Stehen in einem Land- oder Stadtkreis nicht genügend geeignete niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen oder Ärzte für die Begutachtung im Sinne dieser Rahmenvereinbarung zur Verfügung, informiert das Ministerium für Soziales und Integration auch auf Ersuchen des Landesgesundheitsamts Baden-Württemberg o-

der eines Gesundheitsamts - die Beteiligten dieser Rahmenvereinbarung und wirkt auf eine Problemlösung hin.

#### § 3

# Geeignete niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen oder Ärzte, Qualifikation

- (1) Gemäß § 14 Absatz 5 ÖGDG erfolgt die Durchführung ärztlicher Untersuchungen und die Erstellung ärztlicher Zeugnisse über die gesundheitliche Eignung grundsätzlich durch geeignete niedergelassene oder andere approbierte Ärztinnen oder Ärzte. Andere approbierte Ärztinnen oder Ärzte sind auch im öffentlichen Gesundheitsdienst beschäftigte Ärztinnen oder Ärzte, die im Rahmen einer Nebentätigkeit ärztliche Untersuchungen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung durchführen.
- (2) Mit der Teilnahme an Fortbildungen erwerben die Ärztinnen oder Ärzte die notwendige Eignung sowie die erforderlichen Kenntnisse und Informationen, die für die Untersuchung und Erstellung von Zeugnissen über die gesundheitliche Eignung vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis maßgebend sind. Nach § 4 Absatz 1 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg sind Ärztinnen und Ärzte, die ihren Beruf ausüben, verpflichtet, sich in dem Umfange beruflich fortzubilden, wie es zur Erhaltung und Entwicklung der zu ihrer Berufsausübung erforderlichen Fachkenntnisse notwendig ist. Die Ärztinnen oder Ärzte, die in den Namenslisten im Sinne des § 2 genannt sind, bilden sich zur ärztlichen Begutachtung von Bewerberinnen und Bewerbers für den öffentlichen Dienst fort.
- (3) Fortbildungen bieten regelmäßig die Landesärztekammer Baden-Württemberg oder das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg zu verschiedenen Gebieten der medizinischen Begutachtung von Beschäftigten im öffentlichen Dienst an.
- (4) Außerdem eröffnet das Angebot der Sozial- und Arbeitsmedizinischen Akademie Baden-Württemberg e.V. die Teilnahme an verschiedenen Kursen mit Bezug zur ärztlichen Begutachtung, die auch im Rahmen der fachärztlichen Weiterbildung anerkannt sind.
- (5) Darüber hinaus stellt das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg Informationsmaterial zur Erstellung ärztlicher Zeugnisse für Behörden und andere Stellen in der Landesverwaltung zur Verfügung (Anlage 4).

# § 4 Beauftragung

- (1) Die ärztliche Untersuchung sowie die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses über die k\u00f6rperliche und psychische Konstitution in Bezug auf die angestrebte Laufbahn werden durch die Bewerberin oder den Bewerber veranlasst. Das gleiche gilt f\u00fcr eine gegebenenfalls erforderliche weitere fach\u00e4rztliche Untersuchung. Die Bewerberin oder der Bewerber ist bei der Beauftragung der Durchf\u00fchrung der \u00e4rztlichen Untersuchung nicht auf \u00e4rztinnen und \u00e4rzte im Land- oder Stadtkreis des Wohnsitzes beschr\u00e4nkt. Soweit im direkten Umkreis des Wohnsitzes der Bewerberin oder des Bewerbers nicht ausreichend \u00e4rztinnen oder \u00e4rzte im Sinne dieser Rahmenvereinbarung verf\u00fcgbar sind, sind auch l\u00e4ngere Anfahrten zu einer \u00e4rztin oder einem Arzt, die oder der nicht im Land- oder Stadtkreis des Wohnsitzes der Bewerberin oder des Bewerbers t\u00e4tig ist, zumutbar.
- (2) Die Ärztin oder der Arzt werden von der Bewerberin oder dem Bewerber mit der Durchführung der ärztlichen Untersuchung und Erstellung des ärztlichen Zeugnisses beauftragt. Mit einer Erklärung nach Anlage 1c versichert die Bewerberin oder der Bewerber gegenüber der Einstellungs-/Ernennungsbehörde, dass sie oder er sich weder bei der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt noch bei einer Ärztin oder einem Arzt aus der Berufsausübungsgemeinschaft zum Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung sowie einem Zeitraum von fünf Jahren davor in einem Behandlungsverhältnis befunden hat. Außerdem versichert die Bewerberin oder der Bewerber, dass weder die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt noch eine Ärztin oder ein Arzt aus deren Berufsausübungsgemeinschaft mit ihr oder ihm verwandt, verschwägert, verheiratet oder verpartnert ist.

# § 5 Durchführung einer ärztlichen Untersuchung, Standards

(1) Die gesundheitlichen Anforderungen der jeweiligen Laufbahn bestimmen sich nach der jeweiligen Laufbahn. An diesen Anforderungen orientiert sich die ärztliche Untersuchung. Die Einstellungs-/Ernennungsbehörde informiert über die Anforderungen bzw. teilt diese der Bewerberin oder dem Bewerber mit.

- (2) Auf der Grundlage eines Anamnese-/Fragebogens (Anlage 2), welchen die Bewerberin oder der Bewerber vor der Untersuchung ausgefüllt hat, umfasst die körperliche Untersuchung einschließlich einer orientierenden Untersuchung des Seh- und Hörvermögens regelmäßig Feststellungen zu vorliegenden Beschwerden, Befunden oder Erkrankungen. Dies umfasst u.a. die Abklärung von Vorerkrankungen, durchgeführten Operationen, Rehabilitationsbehandlungen, einer regelmäßigen Einnahme von Arzneimitteln sowie eines gesundheitsschädigenden Konsumverhaltens (Alkohol, Rauchen, Drogen).
- (3) In verschiedenen Verwaltungsbereichen gibt es besondere Vorgaben für die gesundheitliche Eignung, die der landeseinheitlichen Praxis bei der Feststellung der Eignung dienen und deshalb zu berücksichtigen sind. Diese besonderen Vorschriften zu den speziellen Anforderungen an eine Diensttauglichkeit sowie weitere Voraussetzungen in gesundheitlicher Hinsicht stellen die jeweiligen Einstellungs-/ Ernennungsbehörden den Bewerberinnen und Bewerbern oder allgemein oder im Einzelfall den untersuchenden Ärztinnen und Ärzten zum Zwecke der ärztlichen Untersuchung und Begutachtung zu Verfügung. Aus der schriftlichen Aufforderung der Einstellungs-/Ernennungsbehörde gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber ergeben sich die gesundheitlichen Anforderungen.
- (4) Eine Standarduntersuchung im Rahmen der Verbeamtung umfasst regelmäßig
  - 1. eine Anamnese.
  - 2. die Bestimmung von Gewicht und Körpergröße,
  - 3. eine ganzkörperliche Untersuchung,
  - 4. eine Blutdruckmessung,
  - 5. eine orientierende Überprüfung des Hörvermögens,
  - 6. eine orientierende Überprüfung des Sehvermögens (Fern-/Nahvisus und Farbsehen),
  - 7. eine orientierende Urinuntersuchung (Multistix, z.B. Eiweiß, Zucker, Nitrit, Bilirubin, Leukozyten, Erythrozyten),

- 8. die Durchsicht mitgebrachter Fremdbefunde / ärztlicher Zeugnisse,
- 9. eine Impfbuchkontrolle,
- 10. eine Befundbesprechung und Beratung sowie
- 11. die Zeugniserteilung.
- (5) Soweit im Verlauf der ärztlichen Untersuchung besondere gesundheitsbedingte Einschränkungen oder Defizite festgestellt werden, die eine weitere fachärztliche Untersuchung erforderlich machen, ist die Bewerberin oder der Bewerber darauf hinzuweisen und zur weiteren fachärztlichen Abklärung aufzufordern.
- (6) In begründeten Einzelfällen und aufgrund besonderer Umstände kann es erforderlich sein, dass im Nachgang an eine ärztliche Untersuchung nach Absatz 4 eine Nachoder Wiederholungsuntersuchung durchgeführt werden soll. Die Notwendigkeit einer Nach- oder Wiederholungsuntersuchung im Einzelfall kann vorliegen, wenn aufgrund widersprüchlicher Aussagen im ärztlichen Zeugnis oder Zweifeln an der hinreichenden Objektivität des ärztlichen Zeugnisses die Ernennungs-/ Einstellungsbehörde eine Entscheidung über die gesundheitliche Eignung nicht treffen kann. Entsprechendes gilt, wenn der Untersuchungsauftrag einschließlich der Vorgaben der Ernennungs-/Einstellungsbehörde nicht oder nur unzureichend erfüllt und beantwortet werden und auch bei einer nochmaligen Begutachtung durch die Ärztin oder den Arzt, die bzw. der die erste Begutachtung durchgeführt hat, eine Verbesserung der Entscheidungsgrundlage ausgeschlossen erscheint. Für eine etwaige Nach- oder Wiederholungsuntersuchung sind ab 1. Januar 2017 die medizinischen Gutachtenstellen nach § 14 Absatz 3 ÖGDG zuständig. Bis 31. Dezember 2016 liegt eine Zuständigkeit der Gesundheitsämter vor. Über die Notwendigkeit einer Nach- oder Wiederholungsuntersuchung wird die Bewerberin oder der Bewerber von der Ernennungs-/ Einstellungsbehörde in Kenntnis gesetzt und zur Durchführung dieser Untersuchung einschließlich der Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses aufgefordert.
- (7) Bei mangelnder Eignung oder aus sonstigem wichtigen Grund können das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg sowie die Gesundheitsämter auch auf Ersuchen einer medizinischen Gutachtenstelle nach § 14 Absatz 3 ÖGDG oder einer Ernennungs-/Einstellungsbehörde Ärztinnen und Ärzte von der von ihnen erstellten Namensliste nehmen bzw. davon absehen, Ärztinnen und Ärzte in die von ihnen erstellte Namensliste aufzunehmen.

#### 86

#### Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses

- (1) Auf der Grundlage der ärztlichen Untersuchung und unter Einbeziehung etwaiger weiterer fachärztlicher Untersuchungsergebnisse erstellt die Ärztin oder der Arzt ein Zeugnis über die Feststellungen zur k\u00f6rperlichen und psychischen Konstitution der Bewerberin oder des Bewerbers (Anlage 1P/Lz oder 1W/Z). Die Erstellung des \u00e4rztlichen Zeugnisses orientiert sich an der AWMF-Leitlinie "Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung".
- (2) Hierbei erstellt die Ärztin oder der Arzt auf der Grundlage allgemeiner medizinischer Erkenntnisse und der gesundheitlichen Verfassung der Bewerberin oder des Bewerbers eine fundierte medizinische Tatsachenbasis und stellt darauf basierend gegebenenfalls das Ausmaß der Einschränkungen und deren voraussichtliche Bedeutung für das Leistungsvermögen und dessen Entwicklung fest.
- (3) Die Ärztin oder der Arzt gibt über die Erfüllung der beruflichen Anforderungen eine medizinisch fundierte Einschätzung ab, in welcher die verfügbaren Erkenntnisse über den voraussichtlichen Verlauf chronischer Krankheiten bewertet und in Bezug zum gesundheitlichen Zustand der Bewerberin oder des Bewerbers gesetzt werden.
- (4) Das ärztliche Zeugnis soll die Einstellungs-/Ernennungsbehörde in die Lage versetzen, die Rechtsfrage der gesundheitlichen Eignung in eigener Zuständigkeit beantworten zu können.

## § 7 Honorar

- (1) Die Kosten für die Untersuchung und die Erstellung des Zeugnisses sowie etwaiger weiterer fachärztlicher Untersuchungen oder für die Beibringung von ärztlichen Befundberichten trägt die Bewerberin oder der Bewerber.
- (2) Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der ärztlichen Untersuchung einschließlich der Erstellung des ärztlichen Zeugnisses (Standarduntersuchung nach § 5 Absatz 4) um eine sachverständige ärztliche Leistung der untersuchenden Ärztin oder des un-

tersuchenden Arztes handelt, bemisst sich das Honorar für diese Leistung nach § 9 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) in der jeweils geltenden Fassung an den für medizinische Gerichtsgutachten genannten Honorarsätzen. Für medizinische Gutachten sieht § 9 Absatz 1 JVEG in Verbindung mit Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 JVEG die Honorargruppen M1 bis M3 vor, deren Stundensätze gegenwärtig 65 Euro bis 100 Euro umfassen. Notwendige zusätzliche fachärztliche Untersuchungen außerhalb des üblichen Untersuchungsumfangs nach § 5 Absatz 4 bemessen sich nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ). Die Höhe dieser Gebühren bemisst sich unter Maßgabe von § 5 GOÄ grundsätzlich nach dem Einfachen bis Dreieinhalbfachen des Gebührensatzes. Innerhalb des Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen zu bestimmen. In der Regel darf eine Gebühr nur zwischen dem Einfachen und dem 2,3fachen des Gebührensatzes bemessen werden.

(3) Auf Antrag einer untersuchten Person gibt die für die Ärztin oder den Arzt zuständige Bezirksärztekammer über die gemeinsame GOÄ-Gutachterstelle eine gutachterliche Äußerung über die Angemessenheit der Honorarforderung ab.

# § 8 Übermittlung des Untersuchungsergebnisses, Schweigepflicht und Aktenaufbewahrung

- (1) Bei ärztlichen Untersuchungen im Sinne dieser Rahmenvereinbarung wird das Ergebnis der Untersuchung und ärztliche Zeugnis nur der Bewerberin oder dem Bewerber übermittelt, es sei denn, die Einstellungs-/Ernennungsbehörde hat gegenüber der Bewerberin oder dem Bewerber ausdrücklich die Übermittlung an die Behörde gefordert und die Bewerberin oder der Bewerber hat hierzu das Einverständnis erklärt (Anlage 1b). Das Ergebnis der Untersuchung im Sinne von Satz 1 umfasst neben dem ärztlichen Zeugnis in den Fällen, in denen aus ärztlicher Sicht Bedenken gegen eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis bestehen, auch die zugrundeliegende Diagnose einschließlich aller Befunde und Untersuchungen sowie der Anamnese.
- (2) Die ärztliche Schweigepflicht gilt grundsätzlich auch zwischen Ärztinnen und Ärzten, die an der Untersuchung beteiligt sind. Eine Beteiligung weiterer Ärztinnen oder Ärzte setzt daher eine wechselseitige Entbindung von der Schweigepflicht voraus. Dies

- gilt insbesondere bei der Einholung von Auskünften bei einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der die untersuchte Person auf eigenen Wunsch behandelt hat oder behandelt. Für die dafür erforderliche Erklärung ist Anlage 3 zu verwenden.
- (3) Die untersuchte Person ist patientenrechtlich nicht verpflichtet, die Entbindung von der Schweigepflicht zu erklären. Hierauf ist sie hinzuweisen. Wird die Entbindung von der Schweigepflicht verweigert, so ist das ärztliche Zeugnis unter Hinweis auf fehlende oder lückenhafte ärztliche oder andere Informationen zur Vorgeschichte in dem aus ärztlicher Sicht möglichen Umfang zu erstellen. Die eingeschränkte Aussagekraft des ärztlichen Zeugnisses ist zu erläutern.
- (4) Die im Rahmen der Untersuchung und Begutachtung erstellten Unterlagen und Dokumente sind entsprechend der Vorgaben des § 10 Absatz 3 der Berufsordnung der Landesärztekammer Baden-Württemberg für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren.

# § 9 Inkrafttreten und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt in Kraft nachdem alle Beteiligten dem Sozialministerium ein unterschriebenes Exemplar übermittelt haben.
- (2) Diese Vereinbarung kann nach dem 31. Dezember 2018 von den beteiligten Vereinbarungspartnern gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Kalenderjahres.

Für das Ministerium für Soziales und Integration
Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann
Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann
Für das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
P.P.16 Pulian Wurtenberger  Herr Ministerialdirektor Julian Würtenberger
Herr Ministerialdirektor Julian Würtenberger

Für die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Für die Landesärztekammer Baden-Württemberg

Für den Landkreistag Baden-Württemberg

Für das Ministerium für Soziales und Integration

Wolf Harmeroun 8.7.16

12. Juli 2016

Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Für das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Herr Ministerialdirektor Julian Würtenberger

Für die Landesärztekammer Baden-Württemberg

Dr. med Ultich Clever

Für die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Für den Landkreistag Baden-Württemberg

Für das Ministerium für Soziales und Integration

Wolf trammoun P.7.16

Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Für das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Herr Ministerialdirektor Julian Würtenberger

Für die Landesärztekammer Baden-Württemberg

Für die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Für den Landkreistag Baden-Württemberg

Für das Minister	rium für S	Soziales un	d Integration			
Wolf	H	du	rully	4,	8.7.	16

Herr Ministerialdirektor Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann

Für das Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration

Herr Ministerialdirektor Julian Würtenberger

Für die Landesärztekammer Baden-Württemberg

Für die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg

Für den Landkreistag Baden-Württemberg

Gholina alley

# Anlagen

Muster Arztliches Zeugnis in den Varianten: "auf Probe/auf Lebenszeit"	(1P/Lz)
"auf Widerruf/auf Zeit"	(11/L2)
Hinweise/Ausfüllen des Formularzeugnisses	(1a)
Muster Einverständniserklärung "Übermittlung an Behörde"	(1b)
Muster Ausschlusserklärung "Behandlungsverhältnis"	(1c)
Muster Anamnese-/Fragebogen/Angaben zur gesundheitlichen Vorgeschichte	(2)
Muster Zusätzliche ärztliche Untersuchung/Befunde inkl. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht	(3)
Informationsblatt für Ärzt/innen zum ärztlichen Zeugnis bei der Einstellung von Beamt/innen	(4)
Muster Anmeldung Ärztin/Arzt	(5)

Ärztin/Arzt mit Anschrift

(Anrede, Titel, Vorname, Name, Arztbezeichnung, Adresse)

**Ärztliches Zeugnis** zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis **auf Probe** bzw. **auf Lebenszeit** für

Gebu Straß	e, Vorname, Titel Irtsdatum Ie, Hausnummer eitzahl, Wohnort		
Ausge	ewiesen durch: 🗌 persönlich bekannt - 👚 Pers	sonalausweis -	Reisepass
nische	rund der Anamnese/Untersuchung, vorliegender l er Befunde und sonstiger Unterlagen (wie z.B. Fre sich folgende ärztliche Beurteilung der gesundhe	emdbefunde, fac	chärztlicher Zeugnisse oder Gutachten)
1 🗌	Gegen eine Übernahme in das Beamtenverhältn Sicht <u>keine Bedenken</u> . Aufgrund des aktuellen G Feststellung getroffen werden, dass mit überwieg bedingten Fehlzeiten oder mit vorzeitiger, krankh setzlichen Altersgrenze zu rechnen ist.	esundheitszusta gender Wahrsch	andes kann aus ärztlicher Sicht nicht die einlichkeit mit erheblichen krankheits-
2 🗌	Gegen eine Übernahme in das Beamtenverhältni Sicht Bedenken wegen:	is auf Probe / a	uf Lebenszeit bestehen aus ärztlicher
	(Ausführungen zur hinreichenden Tatsachenbasi	s sowie der me	dizinischen Anhaltspunkte / Diagnose)
	Auf Grund des aktuellen Gesundheitszustandes lichkeit mit  erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeite vorzeitiger, krankheitsbedingter Dienstunfä vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu re	n ähigkeit	r Sicht mit überwiegender Wahrschein-
3 🗌	Die gesundheitlichen Anforderungen in der Laufb werden  erfüllt.  nicht erfüllt.	oahn des	gemäß Anforderungsschreiben vom
4 🗌	Weitere Erläuterungen zu möglichen Einschränkt standes finden sich auf einem Beiblatt.	ungen auf Grun	d des bestehenden Gesundheitszu-
5 🗌	Zum Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung bestatens 50% bzw. entsprechende Gleichstellung: Ein Mindestmaß an gesundheitlicher Eignung Mit überwiegender Wahrscheinlichkeit ist mit den ren nicht zu rechnen, zu rechnen.	liegt vor, ☐ lie	gt nicht vor.
Ort/Da	atum	Stempel und U	Unterschrift der Ärztin/des Arztes

<sup>☑</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen. Es können mehrere Punkte zutreffen.

## Ärztin/Arzt mit Anschrift

(Anrede, Titel, Vorname, Name, Arztbezeichnung, Adresse)

**Ärztliches Zeugnis** zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis **auf Widerruf** bzw. **auf Zeit** für

Gebu Straß	urtsdatur	nummer					
Ausge	ewiesen (	durch:   persönlich bek	annt -	Personalaus	sweis -	Reisepass	
nisch	er Befund		gen (wie z.	B. Fremdbefu	nde, fac	lich erhobener oder eingeholter me chärztlicher Zeugnisse oder Gutach g:	
1 🔲	keine Be	edenken: uf Grund des aktuellen G etroffen werden, dass mi n Fehlzeiten oder mit vo etzlichen Altersgrenze zu uf Grund des aktuellen G	esundheit t überwieg rzeitiger, k rechnen is esundheit	szustandes ka ender Wahrsc rankheitsbedir st. szustandes is	ann aus heinlich ngter Die t aus ärz	ärztlicher Sicht nicht die Feststellukeit mit erheblichen krankheitsbed enstunfähigkeit vor Erreichen der getlicher Sicht davon auszugehen, osicht nach absolviert werden kann	ung ding- ge- dass
2 🗌		eine Übernahme in das E en wegen:	eamtenve	rhältnis auf W	iderruf /	auf Zeit bestehen aus ärztlicher S	icht
	(Ausführu	ngen zur hinreichenden Tatsac	henbasis sov	wie der medizinisc	chen Anha	altspunkte / Diagnose)	
	lichkeit vo w mit er	or Erreichen der gesetzlich ährend des zeitlich befris heblichen krankheitsbed orzeitiger, krankheitsbedi	chen Alters steten Wide ingten Feh	sgrenze errufs-/Zeitbea nlzeiten		r Sicht mit überwiegender Wahrsch erhältnisses (z.B. Vorbereitungsdie	
3 🗌	_ w	undheitlichen Anforderun verden t bzw. 🗌 nicht erfüllt.	gen in der	Laufbahn des	3	gemäß Anforderungsschreiben vo	m
4 🗌		Erläuterungen zu möglic finden sich auf einem Be		hränkungen a	uf Grund	d des bestehenden Gesundheitszu	J-
5 🗌	tens 50% Ein Mind Mit über	bzw. entsprechende G destmaß an gesundheitlig	leichstellui cher Eignu chkeit ist m	ng: Ing □ liegt vo	r, 🗌 lieg	nnte Schwerbehinderung von mind gt nicht vor. enstunfähigkeit innerhalb von fünf d	
Ort/D	atum		_	Stempe	el und U	Interschrift der Ärztin/des Arztes	

<sup>☑</sup> Zutreffendes bitte ankreuzen. Es können mehrere Punkte zutreffen.

# Hinweise für das Ausfüllen des 'Ärztlichen Zeugnisses'

Die ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung umfasst sowohl die allgemeine Dienstfähigkeit als auch die gesundheitliche Eignung für die Anforderungen der angestrebten Laufbahn. Es sind daher die Punkte 1 und 3 oder 2 und 3 auszufüllen. Ärztliche Untersuchungen im Sinne des § 14 Absatz 5 Gesundheitsdienstgesetz (ÖGDG) finden im Vorfeld einer Verbeamtung auf Probe bzw. auf Lebenszeit sowie auf Widerruf bzw. auf Zeit statt. Insofern gibt es spezielle Formulare für die jeweilige Einstellungsuntersuchung anhand des Anlasses.

#### a. Zu Punkt 1:

Sofern auf der Grundlage der ärztlichen Standarduntersuchung einschließlich etwaiger zusätzlich eingeholter Befunde oder fachärztlicher Abklärungen aufgrund des aktuellen Gesundheitszustandes der Bewerberin oder des Bewerbers aus ärztlicher Sicht nicht die Feststellung getroffen werden kann, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten oder mit vorzeitiger, krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit vor dem Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu rechnen ist, ist Punkt 1 zu markieren.

Ist ein ärztliches Zeugnis zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. auf Zeit einzuholen, teilt die Einstellungs-/Ernennungsbehörde in der schriftlichen Aufforderung an die Bewerberin oder den Bewerber auch mit, ob die ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung auf den Prognosezeitraum bis zur gesetzlichen Altersgrenze und/oder auf die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Widerruf bzw. auf Zeit bezogen sein soll.

#### b. Zu Punkt 2:

Die ärztliche Untersuchung führt zu dem Befund bzw. zu der Schlussfolgerung, dass mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten und / oder vorzeitiger, krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu rechnen ist. In diesem Fall ist Punkt 2 zu markieren.

#### c. Zu Punkt 3:

Ergänzend zu den Punkten 1 / 2 bezieht sich Punkt 3 auf die gesundheitlichen / körperlichen Anforderungen und Voraussetzungen für die Verbeamtung in der entsprechenden Laufbahn. Die Anforderungen ergeben sich aus dem Schreiben der Einstellungs-/Ernennungsbehörde (Anforderungsschreiben), das die Bewerberin oder der Bewerber erhält und zur Durchführung der ärztlichen Untersuchung mitbringt. Mit Punkt 3 ist das Erfüllen oder Nichterfüllen der gesundheitlichen Anforderungen zu dokumentieren.

#### d. Zu Punkt 4:

Sofern weitere Ausführungen und Erläuterungen <u>ergänzend zum Formularzeugnis</u> erforderlich sind, sollen diese auf einem Beiblatt dem ärztlichen Zeugnis hinzugefügt werden.

#### e. Zu Punkt 5:

Bei Vorliegen einer anerkannten Schwerbehinderung von 50% bzw. entsprechender Gleichstellung erfolgt die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung unter Punkt 5. Hierbei sind beide Fragen zu beantworten. Der Prognosezeitraum zum vorzeitigen Eintritt der Dienstunfähigkeit verkürzt sich auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der ärztlichen Untersuchung.

#### Hinweis:

Die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit geht von folgenden Voraussetzungen für eine Prognosebeurteilung aus (u.a. VGH BW, Urteil vom 21. Januar 2016 - 4 S 1082/14):

"Die zu treffende Prognosebeurteilung setzt eine hinreichende Tatsachenbasis voraus. Die gegenwärtig vorhandene gesundheitliche Eignung kann wegen künftiger Entwicklungen nur verneint werden, wenn durch tatsächliche Anhaltspunkte belegt werden kann, dass mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vom Eintritt einer Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auszugehen ist. Daher muss in aller Regel ein Mediziner eine fundierte medizinische Tatsachenbasis für die Prognose auf der Grundlage allgemeiner medizinischer Erkenntnisse und der gesundheitlichen Verfassung des Bewerbers erstellen. Er muss das Ausmaß der Einschränkungen feststellen und deren voraussichtliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit und für die Erfüllung der beruflichen Anforderungen medizinisch fundiert einschätzen. Dabei hat er verfügbare Erkenntnisse über den voraus-

sichtlichen Verlauf chronischer Krankheiten auszuwerten und in Bezug zum gesundheitlichen Zustand des Bewerbers zu setzen. Die medizinische Diagnose muss daher Anknüpfungs- und Befundtatsachen darstellen, die Untersuchungsmethoden erläutern und ihre Hypothesen sowie deren Grundlage offenlegen. Auf dieser Grundlage hat sie unter Ausschöpfung der vorhandenen Erkenntnisse zum Gesundheitszustand des Bewerbers eine Aussage über die voraussichtliche Entwicklung des Leistungsvermögens zu treffen, die den Dienstherrn in die Lage versetzt, die Rechtsfrage der gesundheitlichen Eignung im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG eigenverantwortlich zu beantworten (vgl. BVerwG, Urteil vom 25.07.2013, a.a.O.; Beschluss vom 13.12.2013, a.a.O.). Die nicht näher belegte Einschätzung eines Mediziners über den voraussichtlichen Verlauf einer beim Bewerber bestehenden Erkrankung reicht hierfür nicht aus (vgl. BVerwG, Urteil vom 30.10.2013, a.a.O.). Beschluss vom 13.12.2013, a.a.O.)."

Nach der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichtsbarkeit muss die personalverwaltende Dienststelle für eine ablehnende Entscheidung die medizinische Diagnose kennen und diese muss wiederum die Anknüpfungs- und Befundtatsachen darstellen, die Untersuchungsmethoden erläutern und ihre Hypothesen sowie deren Grundlage offenlegen.

Das Einverständnis der Bewerberin oder des Bewerbers zur Weitergabe der vorstehenden medizinischen Diagnose sowie weiteren ärztlichen Feststellungen ist dadurch gegeben, dass sie oder er die vollständige ärztliche Äußerung der Einstellungs-/Ernennungsbehörde zur Prüfung und Entscheidung über das Vorliegen der gesundheitlichen Eignung zur Verfügung stellt. Eine unmittelbare Vorlage von der Ärztin oder vom Arzt an die Einstellungs-/Ernennungsbehörde ist nur dann vorgesehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber der direkten Übermittlung an die Einstellungs-/Ernennungsbehörde vorab zustimmt (Muster 1b / Einverständniserklärung).

# Einverständniserklärung

# zur Übermittlung von Unterlagen und Auskünften zur ärztlichen Untersuchung anlässlich einer Berufung in ein Beamtenverhältnis

Angaben zu untersuchten Person:
Name, Vorname, Titel: Geburtsdatum: Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort:
Hiermit erkläre ich mein Einverständnis, dass die untersuchende Ärztin/der untersuchende Arzt, die/der das ärztliche Zeugnis zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis erstellt, das Ergebnis der Untersuchung, einschließlich der zugrundeliegenden Diagnose und aller Befunde und Untersuchungen sowie der Anamnese, direkt an die Einstellungs-/ Ernennungsbehörde weiterleitet.
Mir ist bekannt, dass die Erklärung freiwillig ist. Ferner ist mir bekannt, dass im Falle einer Verweigerung des Einverständnisses zur Übermittlung des ärztlichen Zeugnisses einschließlich der vorstehend genannten Informationen die Einstellungs-/Ernennungsbehörde eventuell keine Entscheidung zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis treffen oder bei ihrer Entscheidung im Rahmen einer Würdigung entsprechend §§ 427, 444 und 446 ZPO die Übernahme ablehnen kann.
Ort/Datum Unterschrift der zu untersuchenden Person  (Eine Kopie verbleibt bei den Unterlagen der/des anfordernden Ärztin/Arztes)

Angaben zur Bewerberin / zum Bewerber:

# Erklärung

# über den Ausschluss eines aktuellen oder früheren Behandlungsverhältnisses gegenüber der Einstellungs-/Ernennungsbehörde

Name, Vorname, Titel: Geburtsdatum: Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort:	
Zeugnis ausstellenden Ärztin bzw. dem ur lenden Arzt noch bei einer Ärztin oder eine	er bei der untersuchenden und das ärztliche ntersuchenden und das ärztliche Zeugnis ausstel em Arzt aus deren Berufsausübungsgemein- owie einem Zeitraum von fünf Jahren davor in abe.
•	die untersuchende Ärztin oder der untersuchen- deren Berufsausübungsgemeinschaft mit mir verpartnert ist.
Ort/Datum	Unterschrift Bewerberin/Bewerber

# Angaben zur gesundheitlichen Vorgeschichte

für ein ärztliches Zeugnis zur Einstellung in ein Beamtenverhältnis von

(Name, Vorname, Titel)
(Straße, Hausnummer)
(Postleitzahl, Wohnort)
(Geburtsdatum)

Bei der Einstellung in ein Beamtenverhältnis stellt eine ausreichende gesundheitliche Eignung eines der Entscheidungskriterien der personalführenden Stelle dar. Hierfür bittet Sie diese um die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Das ärztliche Zeugnis soll dabei zu der Frage Stellung nehmen, ob aufgrund des bisherigen und derzeitigen Gesundheitszustandes mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten und/oder vorzeitiger, krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit zu rechnen ist. Eine anerkannte Schwerbehinderung wird dabei berücksichtigt.

Sie stellen sich jetzt zur Ausstellung eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses vor. Die Angaben zur Vorgeschichte sollen dafür einen zusammenfassenden Überblick über alle bei Ihnen bis dahin bekannten oder derzeitigen gesundheitlichen Beeinträchtigungen/Erkrankungen geben. Die Kenntnis der gesundheitlichen Vorgeschichte stellt eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung, Planung von eventuell noch notwendigen weiteren Untersuchungen und Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses dar. Sie werden deshalb gebeten, den Erhebungsbogen wahrheitsgemäß und vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Der Erhebungsbogen verbleibt bei den Unterlagen der/des untersuchenden Ärztin/Arztes.

#### Eigene Vorgeschichte

Welche bedeutsame Erkrankungen wurden bei Ihnen bisher festgestellt (haben sie durchgemacht)?

 Art und Zeitpunkt der Erkrankung

			7 are and Zoneparine dor Entraineding
•	Herz	☐ nein ☐ ja:	
•	Lunge (z.B. Tuberkulose)	☐ nein ☐ ja:	
•	Leber	☐ nein ☐ ja:	
•	Nieren	☐ nein ☐ ja:	
•	Verdauungsorgane	☐ nein ☐ ja:	
•	Diabetes	☐ nein ☐ ja:	
•	Schilddrüse	☐ nein ☐ ja:	
•	Wirbelsäule	☐ nein ☐ ja:	
•	Gelenke	☐ nein ☐ ja:	
•	Allergien	☐ nein ☐ ja:	
•	Infektionskrankheiten	☐ nein ☐ ja:	
•	Neurologische Erkrankungen	☐ nein ☐ ja:	
•	Psychischen Erkrankungen	☐ nein ☐ ja:	
•	Erkrankungen der Augen	☐ nein ☐ ja:	
•	Erkrankungen der Ohren	☐ nein ☐ ja:	
•	Weiteren Erkrankungen:	☐ nein ☐ ja:	
2.	Wurden Sie bereits operiert?	☐ nein ☐ ja:	Grund: Wann:
3.	Hatten sie Unfälle?	☐ nein ☐ ja:	Welche: Wann:

4.	Wurden Sie im Krankenhaus behandelt?	☐ nein ☐ ja:	Grund: Wann:
5.	Hatten Sie Aufenthalte in Rehabilitationskliniken?	☐ nein ☐ ja:	Grund: Wann:
6.	Bestehen derzeit Beschwerden	☐ nein ☐ ja:	Welche:
	<ul><li>- Auffälligkeiten im Urin:</li><li>- Auffälligkeiten im Stuhl:</li></ul>	☐ nein ☐ ja: ☐ nein ☐ ja:	Welche: Welche
7.	Waren oder sind Sie in ärztlicher Behandlung oder Beratung	☐ nein ☐ ja:	Grund: Arzt/Ärztin:
8.	Waren oder sind Sie in psycho- therapeutischer/psychiatrischer Beratung/Behandlung?	☐ nein ☐ ja:	Grund: Arzt/Ärztin:
	Regelmäßige Einnahme von Medikamenten	☐ nein ☐ ja:	Welche:
10.	Haben sie früher Psychopharmaka eingenommen?	☐ nein ☐ ja:	Welche:
11.	Alkoholkonsum	☐ nein ☐ ja:	Wieviel:
			Was:
12.	Rauchen	☐ nein ☐ ja:	Wieviel:
			Was:
13.	Besteht Drogenkonsum	☐ nein ☐ ja:	Welche:
14.	Treiben Sie Sport	☐ nein ☐ ja:	Was: Wie oft: ca Stunden pro Woche
15.	Sind Sie schwerbehindert oder gleichgestellt?	□ nein □ ja:	GdB:
	bestätige hiermit, dass ich den Erhe üllt habe.	bungsbogen zu	r Vorgeschichte wahrheitsgemäß und vollständig aus-
Ort	/ Datum		Unterschrift

Anlage 3 (Stand: Juni 2016)
Ärztin/Arzt mit Anschrift (Titel, Vorname, Name, Arztbezeichnung, Adresse)
An (Anrede, Titel, Vorname, Name, Arztbezeichnung, Adresse)
Zusätzliche ärztliche Untersuchung / Befunde
Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,
für die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis für Name, Vorname, Titel: Geburtsdatum: Straße, Hausnummer: Postleitzahl, Wohnort:
müssen weitere ärztliche Untersuchungsergebnisse / muss ein fachärztliches Gutachten zu folgenden Befunden bzw. Diagnosen eingeholt werden:
In dem ärztlichen Zeugnis zur Einstellung in ein Beamtenverhältnis soll auf Grund des aktuellen Gesundheitszustandes eine prognostische Einschätzung der gesundheitlichen Eignung erfolgen und zu der Frage Stellung genommen werden, ob die besonderen Anforderungen des Dienstes erfüllt sind und ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten und/oder vorzeitiger, krankheitsbedingter Dienstunfähigkeit vor Erreichung der Altersgrenze zu rechnen ist.
Die entstehenden Kosten der ärztlichen Untersuchung trägt die zu untersuchende Person.

Mit freundlichen Grüßen	
Ort/Datum	Stempel und Unterschrift der Ärztin/des Arztes

# Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht

Ich entbinde die beteiligten Ärztinnen und Ärzte bezüglich oben genannter Auskünfte wechselseitig von der ärztlichen Schweigepflicht.

Mir ist bekannt, dass die Erklärung der wechselseitigen Schweigepflichtentbindung freiwillig ist. Ferner ist mir ist auch bekannt, dass eventuell fehlende ärztliche Auskünfte dazu führen können, dass die Erstellung eines ärztlichen Zeugnisses nur eingeschränkt oder auch gar nicht möglich ist.

Ort/Datum	Unterschrift der zu untersuchenden Person
(Eine Kopie verbleibt bei den Unterlagen der/des anfordern	den Ärztin/Arztes)

#### Informationsblatt für Ärzte/-innen

# zur Durchführung ärztlicher Untersuchungen und Ausstellung eines ärztlichen Zeugnisses bei der Einstellung von Beamten

#### Anlass der Stellungnahme/des ärztlichen Zeugnisses

Die gesundheitliche Eignung ist ein Entscheidungskriterium einer personalverwaltenden Stelle bei der Einstellung von Bewerberinnen und Bewerbern in ein Beamtenverhältnis. Die gesundheitliche Eignung muss sowohl für die grundsätzliche Diensttauglichkeit als Beamter als auch für die konkreten Anforderungen der dienstlichen Verwendung / der angestrebten Laufbahn bestehen.

#### Fragestellung der Stellungnahme

Das ärztliche Zeugnis soll zu der Frage Stellung nehmen,

- ob auf Grund des aktuellen Gesundheitszustandes eine ausreichende gesundheitliche Eignung für eine Einstellung in ein Beamtenverhältnis besteht ("es gibt keine Bedenken") oder
- ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten oder mit einer vorzeitigen krankheitsbedingten Dienstunfähigkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze zu rechnen ist ("es gibt Bedenken") und
- ob auf Grund des bestehenden Gesundheitszustandes die gesundheitlichen Anforderungen der angestrebten Laufbahn erfüllt sind.

#### Prognosekriterien

Der <u>Prognosezeitraum</u> erstreckt sich dabei unabhängig vom Beurteilungsgrund grundsätzlich auf die Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (Vollendung des 67. Lebensjahrs). Dies gilt auch für eine Einstellung in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis bzw. die Einstellung oder Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf oder auf Zeit.

<u>Entscheidungskriterium</u> ist der zum Untersuchungszeitpunkt bestehende Gesundheitszustand einschließlich bereits vorliegender Erkrankungen und individueller gesundheitlicher Einschränkungen im konkreten Einzelfall.

Bestehen chronische gesundheitliche Einschränkungen, <u>fehlen</u> aber <u>Erkenntnisse</u>, die eine negative prognostische Einschätzung (erhebliche krankheitsbedingt Fehlzeiten im Sinne einer erheblich geringeren Lebensarbeitszeit) stützen, ist trotz ggf. vorhandener ärztlicher Bedenken eine gesundheitliche Eignung anzunehmen.

Der <u>Prognosemaßstab</u> umfasst die tatsächlichen Anhaltspunkte, die eine Annahme einer ausreichenden gesundheitlichen Eignung bzw. für erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten oder vorzeitige krankheitsbedingte Dienstunfähigkeit mit überwiegender Wahrscheinlichkeit (entspricht Eintrittswahrscheinlichkeit von über 50% = es spricht mehr dafür als dagegen) rechtfertigen.

Bestehen chronische gesundheitliche Einschränkungen, die an sich nicht zu einer negativen Prognose führen, können sich diese dennoch auf die Erfüllung bestimmter Dienstaufgaben auswirken. Dieses soll mit der Frage nach der Erfüllung der besonderen laufbahnbezogenen gesundheitlichen Anforderungen beantwortet werden.

#### Untersuchung

Zur Dokumentation der Eigenangaben soll von den Bewerberinnen und Bewerbern ein aktueller Anamnesebogen ausgefüllt und unterschrieben werden, der für eventuelle spätere Rückfragen zu den ärztlichen Unterlagen genommen wird. In Abhängigkeit der vorliegenden Angaben und Befunde erfolgt ggf. eine erweiterte Anamnese, körperliche Untersuchung und orientierende Untersuchung des Seh- und Hörvermögens. Zusätzlich sollte noch eine Kontrolle des Impfbuches erfolgen, damit auf für den angestrebten Dienst eventuell wichtige fehlende Impfungen hingewiesen werden kann.

Der Umfang der ärztlichen Untersuchung sollte sich für die Erhebung einer hinreichenden Tatsachenbasis zum einen darauf konzentrieren, was auf Grund der vorliegenden Beschwerden, Befunde oder Erkrankungen zur prognostischen medizinischen Einschätzung der Dienstfähigkeit bis zum Erreichen der Altersgrenze erforderlich ist, und zum anderen inhaltlich auch an den Anforderungen orientieren, die sich in gesundheitlicher Hinsicht bei der Wahrnehmung der Ämter der betreffenden geplanten Laufbahn ergeben können. Insofern beinhaltet eine übliche Standarduntersuchung zur Feststellung der gesundheitlichen Eignung insbesondere folgende Einzeluntersuchungen und Tätigkeiten:

- 1. eine Anamnese,
- 2. die Bestimmung von Gewicht und Körpergröße,
- 3. eine ganzkörperliche Untersuchung,
- 4. eine Blutdruckmessung,
- 5. eine orientierende Überprüfung des Hörvermögens,
- 6. eine orientierende Überprüfung des Sehvermögens (Fern-/Nahvisus und Farbsehen),
- 7. eine orientierende Urinuntersuchung (Multistix, z.B. Eiweiß, Zucker, Nitrit, Bilirubin, Leukozyten, Erythrozyten),
- 8. die Durchsicht mitgebrachter Fremdbefunde / ärztlicher Zeugnisse,
- 9. eine Impfbuchkontrolle,
- 10. eine Befundbesprechung und Beratung sowie
- 11. die Zeugniserteilung.

Eine weitergehende Diagnostik oder zusätzliche (fach-)ärztliche Untersuchungen / Stellungnahmen können veranlasst werden, wenn dieses zur individuellen prognostischen Einschätzung einer gesundheitlichen Einschränkung notwendig ist und der/die Bewerber/-in damit einverstanden ist. Können zusätzliche Untersuchungen / Stellungnahmen wegen eines fehlenden Einverständnisses nicht eingeholt werden, ist oft eine prognostische Einschätzung nicht möglich und dieser Umstand dann im Zeugnis entsprechend zu vermerken.

#### Honorar

Das Honorar für die ärztliche Untersuchung einschließlich der Erstellung des ärztlichen Zeugnisses tragen die Bewerberin oder der Bewerber und bemisst sich auf der Grundlage der Rahmenvereinbarung an den Honorarsätzen nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG).

Die Honorarsätze (Stundensätze) betragen nach der geltenden Fassung des § 9 Absatz 1 JVEG vom 5. Mai 2004 (zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015, BGBl. I S. 2218) für die Honorargruppen M1 bis M3 zwischen 65 Euro und 100 Euro. Die Anlage 1 zu § 9 Absatz 1 JVEG enthält zu den Honorargruppen M1, M2 und M3 folgende Ergänzung:

#### Honorargruppe M1 (Honorarsatz 65 Euro):

Einfache gutachtliche Beurteilungen, insbesondere

- in Gebührenrechtsfragen,

- zur Minderung der Erwerbsfähigkeit nach einer Monoverletzung,
- zur Haft-, Verhandlungs- oder Vernehmungsfähigkeit,
- zur Verlängerung einer Betreuung.

#### Honorargruppe M2 (Honorarsatz 75 Euro):

Beschreibende (Ist-Zustands-)Begutachtung nach standardisiertem Schema ohne Erörterung spezieller Kausalzusammenhänge mit einfacher medizinischer Verlaufsprognose und mit durchschnittlichem Schwierigkeitsgrad, insbesondere Gutachten

- in Verfahren nach dem SGB IX,
- zur Minderung der Erwerbsfähigkeit und zur Invalidität,
- zu rechtsmedizinischen und toxikologischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der Feststellung einer Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit durch Alkohol, Drogen, Medikamente oder Krankheiten,
- zu spurenkundlichen oder rechtsmedizinischen Fragestellungen mit Befunderhebungen (z. B. bei Verletzungen und anderen Unfallfolgen),
- zu einfachen Fragestellungen zur Schuldfähigkeit ohne besondere Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,
- zur Einrichtung oder Aufhebung einer Betreuung und der Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts gemäß § 1903 BGB
- zu Unterhaltsstreitigkeiten aufgrund einer Erwerbs- oder Arbeitsunfähigkeit,
- zu neurologisch-psychologischen Fragestellungen in Verfahren nach der FeV.

#### Honorargruppe M3 (Honorarsatz 100 Euro):

Gutachten mit hohem Schwierigkeitsgrad (Begutachtungen spezieller Kausalzusammenhänge und/oder differenzialdiagnostischer Probleme und/oder Beurteilung der Prognose und/oder Beurteilung strittiger Kausalitätsfragen), insbesondere Gutachten

- zum Kausalzusammenhang bei problematischen Verletzungsfolgen,
- zu ärztlichen Behandlungsfehlern,
- in Verfahren nach dem OEG.
- in Verfahren nach dem HHG.
- zur Schuldfähigkeit bei Schwierigkeiten der Persönlichkeitsdiagnostik,
- in Verfahren zur Anordnung einer Maßregel der Besserung und Sicherung (in Verfahren zur Entziehung der Fahrerlaubnis zu neurologisch/psychologischen Fragestellungen),
- zur Kriminalprognose,
- zur Aussagetüchtigkeit,
- zur Widerstandsfähigkeit,
- in Verfahren nach den §§ 3, 10, 17 und 105 JGG,
- in Unterbringungsverfahren,
- in Verfahren nach § 1905 BGB,
- in Verfahren nach dem TSG,
- in Verfahren zur Regelung von Sorge- oder Umgangsrechten,
- zur Geschäfts-, Testier- oder Prozessfähigkeit,
- zu Berufskrankheiten und zur Minderung der Erwerbsfähigkeit bei besonderen Schwierigkeiten,
- zu rechtsmedizinischen, toxikologischen und spurenkundlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit einer abschließenden Todesursachenklärung, ärztlichen Behandlungsfehlern oder einer Beurteilung der Schuldfähigkeit.

In der Regel werden für die ärztlichen Begutachtungen für die Feststellung einer gesundheitlichen Eignung die Kategorien M1 und M2 anwendbar sein.

#### Besondere gesundheitliche Anforderungen an die Diensttauglichkeit

Für einige Beamtenverhältnisse gelten besondere Anforderungen an die gesundheitliche Eignung, die z.B. in den jeweiligen Zulassungs-, Ausbildungs-, Prüfungs- oder Laufbahnverordnungen bzw. geltenden Untersuchungsvorschriften festgelegt sind. Diese weisen auch entsprechende eigene Formblätter aus, welche zur Feststellung der besonderen erforderlichen gesundheitlichen Eignung dienen. Besondere Anforderungen bestehen z.B. bei Untersuchungen auf gesundheitliche Eignung hinsichtlich der Polizei-, Justiz-, Zoll- oder Forstdiensttauglichkeit. Erhöhte Anforderungen bestehen auch noch bei Lehrkräften hinsichtlich der psychischen Belastung. Die jeweils geltenden besonderen gesundheitlichen Anforderungen an die Dienstfähigkeit in einer bestimmten Laufbahn erhalten die Bewerberinnen und Bewerber jeweils von den Einstellungs-/Ernennungsbehörden mitgeteilt.

Für den <u>Justizvollzugsdienst</u> finden sich diese in der analogen Anwendung der Polizeidienstvorschrift 300 'Ärztliche Beurteilung der Polizeidiensttauglichkeit und der Polizeidienstfähigkeit' (PDV 300), die entsprechend Bestimmungen zur Beurteilung der Diensttauglichkeit, die Beurteilungsmaßstäbe und die Diensttauglichkeit ausschließenden gesundheitlichen Defizite sowie in der Anlage ein Formblatt für die Begutachtung enthalten. Die vom Arbeitskreis II "Innere Sicherheit" der Arbeitsgemeinschaft der Innenministerien der Länder erarbeitete PDV 300 ist ausschließlich für den Dienstgebrauch bestimmt.

Besondere Anforderungen an die körperliche Tauglichkeit für die Laufbahn des Forstbetriebes (<u>Forstdiensttauglichkeit</u>) sind in einer Verwaltungsvorschrift des Ministeriums Ländlicher Raum (MLR) festgelegt. Dort finden sich die Anforderungen an das Sehvermögen sowie einige Ausschlusskriterien/-erkrankungen für die Forstdiensttauglichkeit einschließlich spezieller Vorlagen in der Anlage (Fragebogen, augenärztlicher Untersuchungsbefund, Schweigepflichtentbindungen, Zeugnisse). Die Unterlagen sind auf den Seiten von ForstBW (<a href="http://forstbw.de">http://forstbw.de</a> unter dem Punkt Produkte & Angebote > Forstliche Aus- und Fortbildung > Traineeprogramm) eingestellt.

Eventuell sind auch <u>spezielle arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen</u> nach den berufsgenossenschaftlichen Vorgaben erforderlich, wobei für die eigene Durchführung die erforderliche Ermächtigung vorliegen muss. Darüber hinaus sind bei <u>Minderjährigen</u> die Regelungen des Jugendarbeitsschutzes zu beachten.

Über die gesundheitlichen Anforderungen des Dienstes werden die Bewerberinnen und Bewerber jeweils in den Anforderungsschreiben zur Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses in Kenntnis gesetzt. Mit der Beauftragung der Ärztin oder des Arztes werden diese gesundheitlichen Anforderungen Gegenstand und Maßstab des Umfangs der ärztlichen Untersuchung.

#### Einige Hinweise zum Datenschutz und Übermittlung des ärztlichen Zeugnisses

Aus Gründen des Patientendatenschutzes werden ärztliche Unterlagen einer behandelnden Ärztin oder eines behandelnden Arztes regelmäßig nur mit Einwilligung der untersuchten Person an Dritte weitergegeben. Insofern setzt auch der Datenschutz für die Nennung von Diagnosen im ärztlichen Zeugnis zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis die Einwilligung der Bewerberin/des Bewerbers voraus.

Die Erstellung des ärztlichen Zeugnisses einschließlich der Erläuterung von zusätzlichen gesundheitlichen Informationen wird direkt von der Bewerberin / dem Bewerber gegenüber der untersuchenden Ärztin oder dem untersuchenden Arzt in Auftrag gegeben. Das Zeugnis inklusive der Erläuterung wird dann ihr/ihm persönlich zur Weiterleitung an die entsprechende Behörde ausgehändigt, so dass die/der Betreffende selbst über die Weitergabe und damit ggf. auch Weitergabe einer

Diagnose entscheidet. Die Bewerberin oder der Bewerber behält insofern die "Hoheit" über die persönlichen Informationen zum eigenen Gesundheitszustand. Im Falle einer ärztlichen Untersuchung und eines Zeugnisses, in welchem Bedenken über die gesundheitliche Eignung einschließlich der Darlegung der Tatsachbasis und Anhaltspunkte zu gesundheitlichen Verfassung der untersuchten Person festgestellt werden, obliegt es der Bewerberin oder dem Bewerber, diese Unterlagen / Nachweise der Einstellungs-/Ernennungsbehörde vorzulegen, um das weitere Verfahren der Verbeamtung fortzusetzen. Erbringt die Bewerberin oder der Bewerber diesen Nachweis nicht, verfügt die Ernennungs-/Einstellungsbehörde nicht über die notwendigen Entscheidungsgrundlagen für eine etwaige Verbeamtung.

Die vorstehende Verfahrensweise stellt sicher, dass die untersuchende Ärztin oder der untersuchende Arzt keine ärztlichen Unterlagen und Informationen an eine Behörde weiterleitet. Hiervon kann dann abgewichen werden, wenn die Bewerberin oder der Bewerber ausdrücklich eine Einwilligung erklärt, dass das ärztliche Zeugnis einschließlich der für die Behörde relevanten Informationen zum Gesundheitszustand direkt übermittelt werden dürfen.

Für die Hinzuziehung zusätzlicher ärztlicher Befunde, Untersuchungen oder Stellungnahmen gilt ebenfalls die ärztliche Schweigepflicht, so dass eine gegenseitige Entbindung von der Schweigepflicht notwendig ist. Wird diese nicht erteilt, kann eine anfordernde Behörde darauf hingewiesen werden. Wird das ärztliche Zeugnis direkt von der Bewerberin/dem Bewerber in Auftrag gegeben, kann auch diese Information nur mit deren/dessen Einwilligung weitergegeben werden. Ihr/Ihm wird in diesem Falle das Zeugnis persönlich zur Weiterleitung an die entsprechende Behörde gegeben, so dass die/der Betreffende dann selber über die Weitergabe und damit ggf. auch die Weitergabe des vorliegenden Hinweises auf fehlende Unterlagen zur Beurteilung entscheiden kann.

### Ärztliche Stellungnahme

Die ärztliche Stellungnahme muss unparteilich auf Grund medizinisch-wissenschaftlicher Objektivität und Neutralität erfolgen (AWMF-Leitlinie 'Allgemeine Grundlagen der medizinischen Begutachtung). Das ärztliche Zeugnis soll zum Zeitpunkt der Personalmaßnahme nicht älter als sechs Monate sein. Die hierfür einschließlich aller Untersuchungen anfallenden Kosten trägt die Bewerberin / der Bewerber.

Das ärztliche Zeugnis bei der Einstellung von Beamtinnen und Beamten muss prognostisch dazu Stellung nehmen, ob bei der Bewerberin/dem Bewerber auf Grund von bei ihr/ihm tatsächlich vorliegenden gesundheitlichen Anhaltspunkten die Annahme gerechtfertigt ist, dass die gesundheitliche Eignung eingeschränkt ist. Aus dem ärztlichen Zeugnis muss hervorgehen, ob mit überwiegender Wahrscheinlichkeit vor Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze Dienstunfähigkeit eintreten oder die Beamtin oder der Beamte auf Grund von erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten eine erheblich geringere Lebensdienstzeit aufweisen wird (BVerwG 2C12.11 - Rn.21, BVerwG 2C18.12, BVerwG 2C16.12). Die ärztliche Prognose muss dabei auf einer fundierten medizinischen Tatsachenbasis erfolgen und damit das Ausmaß der Einschränkungen und deren voraussichtliche Bedeutung für die Leistungsfähigkeit sowie die Erfüllung der dienstlichen Anforderungen fundiert einschätzen (BVerwG 2C12.11 - Rn 23, BVerwG 2C16.12 - Rn31).

Für die Rechtsfrage und Entscheidung über die Eignung einer Bewerberin oder eines Bewerbers ist die Einstellungs-/Ernennungsbehörde bzw. der zukünftige Dienstherr zuständig. Eine Entscheidung kann allerdings nur dann abschließend erfolgen, wenn die Behörde Kenntnis über die hinreichende Tatsachenbasis sowie die tatsächlichen Anhaltspunkte zur Einschätzung der überwiegenden Wahrscheinlichkeit des Eintritts einer Dienstunfähigkeit vor dem Erreichen der Altersgrenze hat. Insofern

muss das ärztliche Zeugnis - vor allem in den Fällen mit medizinischen Bedenken über die gesundheitliche Eignung - hierüber Auskunft geben.

Die Frage nach einer gesundheitlichen prognostischen Einschätzung der Dienstfähigkeit bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze erfolgt in der Regel vor der vorgesehenen Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Probe. Sie kann aber auch bereits vor der Berufung in ein das Beamtenverhältnis auf Widerruf bzw. der Einstellung in das öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis erfolgen, wenn die Ausbildung mit dem Ziel der späteren Berufsausübung im öffentlichen Dienst erfolgt oder wenn die Art der Ausbildung besondere Anforderungen an die Dienstfähigkeit stellt. Sollten dabei konkrete Zweifel an der gesundheitlichen Eignung bestehen, hat die gesundheitliche prognostische Einschätzung vor einer weiteren Verbeamtung erneut zu erfolgen.

Der Prognosezeitraum ist die gesamte Zeit bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze (BVerwG 2C12.11 - Rn. 14). Als Prognosemaßstab gilt die überwiegende Wahrscheinlichkeit (entspricht Eintrittswahrscheinlichkeit von über 50% = es spricht mehr dafür als dagegen) und nicht mehr wie früher eine hohe bzw. eine an Sicherheit grenzende Wahrscheinlichkeit (BVerwG 2C12.11 - Rn.21; BVerwG 2C18.12, BVerwG 2C16.12). Als erheblich geringere Lebensdienstzeit werden erhebliche krankheitsbedingte Fehlzeiten angesehen, die in ihrer Summe einem Ausmaß von etlichen Jahren an verkürzter Lebensarbeitszeit entsprechen (BVerwG 2C16.12 - Rn.23). Für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf kann dabei neben der Prognose zur gesundheitlichen Eignung bis zum Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze auch zusätzlich eine Prognose zur gesundheitlichen Eignung für das begrenzte Zeitintervall des Beamtenverhältnisses auf Widerruf angegeben werden. Bei Bewerberinnen und Bewerbern mit Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung für eine Dienstfähigkeit bis zur gesetzlichen Altersgrenze kann es dadurch ermöglicht werden, ggf. ihre Ausbildung zu beenden, wenn eine ausreichende gesundheitliche Eignung für die begrenzte Zeit im Beamtenverhältnis auf Widerruf besteht, und eine spätere Nachuntersuchung vorzuschlagen. Ist ein ärztliches Zeugnis zur Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf einzuholen, teilt die Einstellungs-/Ernennungsbehörde in der schriftlichen Aufforderung an die Bewerberin oder den Bewerber mit, ob die ärztliche Beurteilung der gesundheitlichen Eignung auf den Prognosezeitraum bis zur gesetzlichen Altersgrenze und/oder auf die Dauer des Beamtenverhältnisses auf Widerruf bezogen sein soll.

Die <u>prognostische Einschätzung</u> der weiteren individuellen gesundheitlichen Entwicklung erfolgt dabei unter Berücksichtigung sowohl

- etwaiger bereits vorhandener gesundheitlicher Einschränkungen oder Erkrankungen bzw.
- deren möglichen Verläufen und therapeutischen Möglichkeiten sowie
- der vorliegenden allgemeinen physischen und psychischen Anlagen als auch
- der gesundheitlichen Anforderungen, die sich bei der Wahrnehmung der Ämter der betreffenden Laufbahn ergeben können, wobei bei einigen Laufbahnen erhöhte Anforderungen an die gesundheitliche Eignung und psychische Belastbarkeit zu berücksichtigen sind (z.B. Polizei, Feuerwehr, Justizvollzug, Forstdienst, Zoll, Lehramt).

Bestehen chronische gesundheitliche Einschränkungen, die jedoch nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zu einer negativen prognostischen Einschätzung führen, können sich diese dennoch auf die Erfüllung bestimmter Dienstaufgaben auswirken wie z.B. bei einem Menschen mit Diabetes ohne wesentliche Begleiterkrankungen und z.B. Einschränkungen für bestimmte Dienstaufgaben wegen Gefahren bei eintretenden Hypoglykämien.

Der Punkt "Weitere Erläuterungen" darf aus Datenschutzgründen nur mit Einverständnis des Bewerbers angekreuzt werden, wenn das Zeugnis direkt an die Behörde übermittelt werden soll. Wird

festgestellt, dass die bestehenden gesundheitlichen Anforderungen an die Laufbahn nicht erfüllt sind, können auf einem Beiblatt zum Zeugnis weitere Angaben zu den bestehenden chronischen Erkrankungen mit Diagnose und den sich daraus für bestimmte Dienstaufgaben ergebenden Einschränkungen gemacht werden, sofern der Bewerber damit einverstanden ist und das Zeugnis direkt der Behörde übermittelt werden soll. Erfolgen diese zusätzlichen Ausführungen z.B. bei fehlendem Einverständnis des Bewerbers nicht, wird in der Regel eine gezielte Nachfrage der personalführenden Stelle erfolgen, soweit eine Schweigepflichtsentbindung der untersuchten Person vorliegt.

Bei manchen gesundheitlichen Einschränkungen oder chronischen Erkrankungen können keine oder keine ausreichenden wissenschaftlichen Grundlagen für eine entsprechende Abschätzung der Wahrscheinlichkeit gegeben sein und somit keine hinreichend belastbaren Ausschlussgründe ermittelt werden, die aus heutiger Sicht eine negative prognostische Einschätzung stützen würden. Bei der untersuchten Person muss dann trotz ggf. bestehender ärztlicher Bedenken von einer ausreichenden gesundheitlichen Eignung ausgegangen werden. Wegen fehlender Konsequenzen für die Verwaltungsentscheidung ist ein entsprechender Hinweis auf diese fehlenden Grundlagen für eine negative prognostische Einschätzung trotz bestehender chronischer gesundheitlicher Einschränkungen im Zeugnis nicht vorgesehen. Für eventuelle spätere Rückfragen sollte jedoch ein Hinweis über das Fehlen einer ausreichenden wissenschaftlichen Grundlage als Grund für die erfolgte prognostische Einschätzung in den eigenen Unterlagen festgehalten werden.

Für <u>Schwerbehinderte</u> (Anerkennung einer 50% Schwerbehinderung oder Gleichstellung) gilt ein eigener Maßstab für die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung. Es muss ein Mindestmaß an körperlicher Eignung bestehen, die ausreicht, um dem Bewerber eine amtsangemessene Beschäftigung im Rahmen der Laufbahn (=Wahrnehmung bestimmter Dienstposten) zuweisen zu können, die mit den dienstlichen Bedürfnissen in Einklang steht (BVerwG 2C12.11 - Rn. 35, 36). Der Prognosezeitraum beträgt bei Schwerbehinderten fünf Jahre. Es muss bei der Übernahme in ein Beamtenverhältnis aber mit überwiegender Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden können, dass die Dienstfähigkeit mindestens für fünf Jahre besteht.

Für eventuelle spätere Rückfragen, z.B. durch Gerichte, sollten die Gründe für die Entscheidung im ärztlichen Zeugnis in den eigenen Unterlagen festgehalten werden.

#### Beamtenrechtliche Hintergründe (Exkurs)

Die besondere Stellung von Beamten ergibt sich aus dem Grundgesetz. Nach Art. 33 GG sind die Ausübung hoheitlicher Befugnisse als ständige Aufgaben in der Regel Angehörigen des öffentlichen Dienstes zu übertragen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Grundsätzlich hat dabei jede/-r Deutsche Zugang zu einem entsprechenden öffentlichen Amt unter der Maßgabe seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung. Die Berufung in das öffentlichrechtliche Dienst- und Treueverhältnis, das Beamtenverhältnis, ist grundsätzlich nur dann zulässig, wenn eine hoheitliche Aufgabe erfüllt werden soll oder eine Aufgabe besteht, die aus Gründen der Sicherung des Staates oder des öffentlichen Lebens nicht ausschließlich Personen übertragen werden dürfen, die in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis stehen (§ 3 BeamtStG). Eine weitere Voraussetzung für die Berufung in ein Beamtenverhältnis ist, dass derjenige die Gewähr dafür bieten muss, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung in Sinne des Grundgesetzes einzutreten (§ 7 BeamtStG).

Es gibt folgende unterschiedliche Arten der Beamtenverhältnisse (§ 4 BeamtStG; §§ 6, 7, 8 LBG):

- <u>Verbeamtung auf Widerruf:</u> Die Einstellung erfolgt zur Ableistung eines Vorbereitungsdienstes / Ausbildung (z.B. Referendariat) oder der Wahrnehmung einer bestimmten Aufgabe (nach § 3 Abs. 2 BeamtStG). Dieses Beamtenverhältnis endet mit Ablegung der Anstellungsprüfung oder kann jederzeit durch Widerruf beendet werden.
- <u>Verbeamtung auf Probe:</u> Dieses Beamtenverhältnis dient zur Ableistung einer Probezeit zur späteren Verwendung auf Lebenszeit. Ein Beamtenverhältnis auf Probe ist bei Erfüllung der beamtenrechtlichen Voraussetzungen spätestens nach fünf Jahren in eines auf Lebenszeit umzuwandeln (§ 6 LBG).
- <u>Verbeamtung auf Lebenszeit:</u> Diese Übernahme erfolgt zur Wahrnehmung eines verliehenen Amtes oder einer besonders staatsrelevanten Aufgabe auf Dauer. Eine Entlassung kann nur erfolgen kraft Gesetzes, bei Verlust der Beamtenrechte oder auf Grund von Disziplinargesetzen.
- Verbeamtung auf Zeit: Diese erfolgt zur befristeten Wahrnehmung übertragener hoheitsrechtlicher Aufgaben (nach § 3 Abs. 2 BeamtStG) auf einer vorliegenden gesetzlichen Grundlage (§ 7 LBG).

Für alle Arten der Beamtenverhältnisse gilt, dass eine entsprechende Eignung, Befähigung und fachliche Leistung vorliegen muss (§ 9 BeamtStG). Die Entscheidung über die bestehende Eignung, Befähigung und fachliche Leistung trifft die personalführende Stelle. Eine ausreichende, gesundheitliche Eignung muss dabei bestehen, da im Interesse des Dienstherrn ein ausgewogenes zeitliches Verhältnis von Lebensdienstzeit und Ruhezeit eines Beamten gegeben sein muss. Begründet ist dieses durch das auf Lebenszeit angelegte Beamtenverhältnis und des damit bestehenden Alimentationsprinzips mit der bestehenden lebenslangen Versorgung (Art.33 Abs. 5 GG; BVerwG 2C12.11 - Rn. 15, 16, 50; BVerwG 2C16.12 - Rn. 23).

Zur Entscheidung über eine bestehende Eignung gemäß § 9 BeamtStG für die angestrebte Laufbahn im Rahmen einer Übernahme in ein Beamtenverhältnis gehört auch die Prüfung der gesundheitlichen Eignung. Hierzu müssen die bestehenden körperlichen und psychischen Veranlagungen festgestellt und deren Auswirkungen auf das Leistungsvermögen bestimmt werden. Diese Beurteilung erfordert in aller Regel eine besondere medizinische Sachkunde, über die nur ein Arzt verfügt. Diese Eignung muss für alle Ämter einer angestrebten Laufbahn entsprechend den laufbahnbezogenen Voraussetzungen, wie sie vom Dienstherrn festgelegt wurden, bestehen. Die Prognose ist dabei aufgrund einer fundierten medizinischen Tatsachengrundlage zu treffen. Bloße Zweifel des Dienstherrn an einer gesundheitlichen Eignung sind unerheblich (BVerwG 2C12.11 - Rn. 10, 11, 12, 22; BVerwG 2C16.12 – Rn. 18, 19,20,29).

Die Entscheidung der gesundheitlichen Eignung trifft die personalführende Stelle der einstellenden Behörde, die sich dabei auf eine Stellungnahme eines ärztlichen Sachverständigen stützt und damit ggf. auch eine Ablehnung begründet. Die Behörde hat dabei hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung keinen eigenen Beurteilungsspielraum (BVerwG 2C12.11 - Rn.23, 24).

Voraussetzung für eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit ist die Bewährung in der Probezeit (§ 10 BeamtStG). Dieses schließt ebenfalls die gesundheitliche Bewährung ein. In die Bewertung des Dienstherrn dürfen dabei nur solche gesundheitlichen Umstände eingehen, die während der Probezeit neu bekannt geworden sind. Erkrankungen, die bereits bei der Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe bekannt waren, dürfen nur berücksichtigt werden, wenn sich die Grundlagen der Bewertung während der Probezeit verändert haben. Ansonsten ist der Dienstherr an die Beurteilung der gesundheitlichen Eignung bei Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe gebunden (BVerwG 2C16.12 - Rn. 13, 14, 15).

#### Abkürzungen:

BeamtStG Beamtenstatusgesetz

BeamtVwV Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums zur Durchführung beamtenrecht-

licher Vorschriften ab voraussichtlich Mitte 2016

BVerwG Bundesverwaltungsgericht

GG Grundgesetz

GOÄ Gebührenverordnung der Ärzte

JVEG Justizvergütungs-und -entschädigungsgesetz

LBG Landesbeamtengesetz

ÖGDG Gesundheitsdienstgesetz

Absender (z.B. Stempel)

An das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg Nordbahnhofstrasse 135 70191 Stuttgart

oder

An das örtliche Gesundheitsamt zur Weiterleitung an das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg

#### **Anmeldung**

der Durchführung von ärztlichen Untersuchungen und zur Erstellung ärztlicher Zeugnisse vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis gemäß Rahmenvereinbarung (Az. 5 – 5401.0/4)

gomas ramion of one and (, in the rest of of the rest
Hiermit melde ich mich zur Durchführung von ärztlichen Untersuchungen und zur Erstellung ärztlicher Zeugnisse vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis entsprechend den Vorgaben und Regelungen der Rahmenvereinbarung an.
Mit der Aufnahme in die Namensliste und der Veröffentlichung meiner nachstehenden Kontakt- daten im Internet ( <u>www.gesundheitsamt-bw.de</u> oder einer Internetseite eines Gesundheitsamts bzw. einer Datenbank einer berufsständischen Vertretung der Ärzteschaft) bin ich einverstan- den.
Anrede:
Name, Vorname, Titel:
Fachgebiet, ggf. Zusatzbezeichnung:
Berufsausübungsgemeinschaft:
Kontaktdaten
Adresse (Straße, Nr.,):
(PLZ, Ort):
Telefon/Fax:

#### Wichtig:

Etwaige Änderungen bei den Kontaktdaten werden zeitnah an das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg übermittelt. Ebenso teile ich unverzüglich die Beendigung der Durchführung der ärztlichen Untersuchungen einschließlich der Erstellung ärztlicher Zeugnisse vor der Einstellung in ein Beamtenverhältnis dem Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg gegenüber mit.

E-Mail:

Die Änderungen sowie die Mitteilung über die Beendigung können auch dem örtlichen Gesundheitsamt zur Weiterleitung an das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg übermittelt werden.

Ort, Datum Unterschrift